



*Vorentwurf*

## **Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 4*

<sup>4</sup>Der Anspruch besteht zudem unabhängig davon, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.

*Art. 8 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup>Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

<sup>3</sup>Absatz 2 findet auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

*Art. 14 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup>Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, rechtsmedizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. ...

*Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe*

<sup>1</sup>Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;
- b. die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren;

<sup>1</sup> BBl 2025 ...

<sup>2</sup> SR 312.5

c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.